



Stiftungssatzung

der „Else Cremer - Stiftung“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.) Die Stiftung führt den Namen „Else-Cremer-Stiftung (für Leukämie- und Krebsforschung)“.
- 2.) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- 3.) Sitz der Stiftung ist Aurich / Ostfriesland.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschungsvorhaben zur Leukämie- und Krebsbekämpfung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie Vorhaben,
 2. die geeignet sind, die Entstehung von Leukämie- und Krebskrankheiten zu ergründen;
 3. die Initiierung eigener Projekte auf dem Gebiet der Leukämie- und Krebsforschung;
 4. die Förderung von Vorhaben, die zum Ziele haben, geeignete Medikamente und Therapien zur Bekämpfung und Heilung von Leukämie- und Krebskrankheiten zu entwickeln und herzustellen.
- 2.) An Leukämie, Krebs oder anderen unheilbaren bzw. schwer heilbaren Krankheiten leidenden Menschen zu helfen und finanziell zu unterstützen.
- 3.) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe sowie im Inland als auch im Ausland unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - 1977.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 4.) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den gemeinnützigen „Verein für Leukämie- und Krebsforschung e. V.“ oder einem



anderen gemeinnützigen Verein mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1.) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zunächst als Anfangsvermögen in Höhe von DM 25.000.-; welches auf das Stiftungskonto eingezahlt wird.
- 2.) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich der Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Diese Zustiftungen können aus Grundstücken, Immobilien, Wertpapieren, Geschäftsanteilen, Bargeld, oder sonstiger Vermögensgegenstände, wie Skulpturen, Gemälden, Möbelstücken, Antiquitäten jeglicher Art bestehen.
- 3.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- 1.) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der dazu bestimmten Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2.) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorgstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 3.) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- 1.) Organe der Stiftung sind :
 1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.

2.) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem, oder zwei oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender des Vorstandes ist zu Lebzeiten der Stifter. Er bestellt den Stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. (Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören)

2.) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so kann er seinen Nachfolger bestimmen. Andernfalls bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren ein neues Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder, Wiederbestellung ist zulässig. Nach dem Ausscheiden des Stifters wird der bisherige Stellvertretende Vorsitzende sein Nachfolger.

3.) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2.) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere :

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher;
2. die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
3. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und bei Bedarf die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3.) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

- 1.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2.) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag und der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.
- 3.) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 5.) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.) Die Beschlußfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- 7.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- 8.) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

- 1.) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b) durch Abberufung von seiten des Stifters,
 - c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
 - d) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung. Erneute Bestellung ist möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
- 3.) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

- 4.) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 5.) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1.) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere :
- a) die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
- 2.) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- 2.) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- 3.) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

- 1.) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- 2.) Der Änderungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 3.) Der Änderungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- 1.) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- 2.) Der Beschluß darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 3.) Der Beschluß wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- 1.) Die Stiftungsaufsichtsbehörde befindet sich in der Bezirksregierung Weser-Ems in 26122 Oldenburg.
- 2.) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluß einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.